

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. November 2008

1707. Denkmalpflegefonds (8940)

Gemeinde: Oberrieden	Ortslage/Strasse: Kirchstrasse
Objekt: Evang.-ref. Kirche	Vers.-Nr.: 0419
Vorhaben: Restaurierung der Stuckdecke sowie Sanierung der Schindeleindeckung des Kirchturmdaches	Kat.-Nr.: 3489
Gesuchsteller/in: Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberrieden, Alte Landstrasse 36a, 8942 Oberrieden	
Gesuch vom: 20. März 2008	Eingang am: 21. März 2008
Subventionsberechtigte Kosten: Fr. 1 330 000	Beitrag höchstens: Fr. 399 000

Mit Eingabe vom 20. März 2008 ersuchte die Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberrieden um eine Subvention an die Kosten für die Restaurierung der Stuckdecke sowie die Sanierung der Schindeleindeckung des Kirchturmdaches des Gebäudes Vers.-Nr. 0419 in Oberrieden.

Dem Gebäude ist kantonale Bedeutung zuzumessen (vgl. RRB Nr. 5113/1979).

Die Kirche von Oberrieden weist einen seit der Reformation verbreiteten einfachen längsrechteckigen Predigtsaal mit dreiseitigem Chorabschluss auf. Die nächste Kirche ihres Erbauers Johann Jakob Grubenmann, die Kirche in Wädenswil von 1764, folgt bereits dem Typus der Querkirche, der im Kanton Zürich bis 1847 (Kirche Thalwil) gebaut wurde. Die schlichten, harmonischen Formen des Äusseren stehen im Gegensatz zum festlichen Innern. Eine einzige kühne säulenlose Wölbung bildet die Decke, welche die ganze Kirche, also Schiff und Chor, überspannt. Die leichten, bewegten Stuckaturen, Kanzel und Taufstein sind als gute Beispiele grubenmannscher Ausstattung erhalten geblieben. Die neuen Ausstattungsstücke der Renovation 1960/61 ordnen sich relativ unaufdringlich ein. Zusammen mit den beiden andern Grubenmannkirchen (Wädenswil, Horgen) ist die Oberriedner Kirche Teil des Dreigestirns qualitätsvoller Kirchen am linken Zürichseeufer.

Gemäss Kostenschätzung vom 18. März 2008 des Architekturbüros Messerli u. Partner AG, Oberrieden, ist für die vorgesehenen Renovationarbeiten mit Gesamtkosten von Fr. 2 500 000 zu rechnen. Die Kosten der aufwendigen Restaurierung der Stuckdecke sowie der Sanierung des Kirchturmschindeldaches betragen alleine Fr. 1 330 000.

Gemäss §204 Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG) hat das Gemeinwesen, darunter insbesondere auch die Gemeinden, in seiner Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. In Bezug auf gemeindeeigene Objekte bedeutet diese sogenannte Selbstbindung, dass Schutz- und Pflegemassnahmen direkt von Gesetzes wegen, also ohne besondere Schutzanordnung, sicherzustellen sind, wobei die Kostenfolgen ebenfalls die verpflichtete Gemeinde treffen, und zwar auch dann, wenn es sich um ein überkommunal bedeutsames Objekt handelt. Diese Selbstbindung, der auch Kirch- und Schulgemeinden unterstehen, schliesst die Leistung eines kantonalen Beitrags in der Regel aus.

Gemäss Kreisschreiben an die Gemeinden vom 4. April 2005 behält sich die Baudirektion allerdings vor, überkommunal bedeutsame Schutzobjekte im Gemeindebesitz in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zu subventionieren. Voraussetzung dazu ist eine erhöhte Schutzwürdigkeit des Objektes, was z. B. bei baukünstlerischem Schmuck oder wertvollen Malereien und Ausstattungen, bei besonders seltenen Baugattungen oder bedeutenden Schutzobjekten der Ortsgeschichte der Fall sein kann. Zudem müssen die denkmalbedingten Aufwendungen die Gemeinde stark belasten; dies kann gemäss Kreisschreiben insbesondere bei der Restaurierung von Malereien und Stuckaturen der Fall sein.

Im vorliegenden Fall übersteigen die Kosten für die fachgerechte und dringend nötige Restaurierung der wertvollen Stuckaturen an der Kirchenschiffdecke sowie die Renovation der Schindeleindeckung am Kirchturmdach die zumutbare finanzielle Belastung der Kirchgemeinde Oberrieden. Ohne Staatsbeiträge wäre sie gezwungen, auf wesentliche restauratorische Massnahmen zu verzichten. Die erwähnten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zu gewährende Subvention sind erfüllt.

Nach §10 der Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete kann eine Subvention von 30%, höchstens jedoch Fr. 399'000 an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1'330'000, für die Restaurierung der wertvollen Stuckaturen an der Kirchenschiffdecke sowie die Renovation der Schindeleindeckung am Kirchturmdach zugesichert werden.

Die Zusicherung erfolgt unter der Bedingung, dass zum Schutze des Gebäudes im Grundbuch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Kantons Zürich angemerkt wird.

Die Subvention geht zulasten des Denkmalpflegefonds (8940).

Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt gültigen Vorschriften und verfügbaren Budgetkredite.

Auf Antrag der Baudirektion und der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberrieden, Oberrieden, wird an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 330 000 für die Restaurierung der Stuckdecke sowie die Sanierung der Schindeleindeckung des Kirchturmdaches des Gebäudes Vers.-Nr. 0419 in Oberrieden eine Subvention von 30%, höchstens jedoch Fr. 399 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8940, Denkmalpflegefonds, unter folgenden Bedingungen zugesichert:

Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch zugunsten des Kantons Zürich:

«Das Gebäude Vers.-Nr. 0419 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3489 in Oberrieden mitsamt seiner Umgebung ist ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und wird gemäss § 205 PBG unter Schutz gestellt. Das Gebäude darf nicht abgebrochen werden. Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 3489 mit dem Objekt Vers.-Nr. 0419 darf an dieser Liegenschaft ohne vorgängige Zustimmung der Baudirektion Kanton Zürich keine baulichen Änderungen vornehmen und keine Unterhaltsarbeiten ausführen, welche die äussere oder innere Wirkung des Gebäudes berühren oder den Zeugenwert beeinträchtigen könnten.»

Planung und Ausführung der Bauarbeiten im engen Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege.

II. Diese Zusicherung erlischt nach fünf Jahren.

III. Das Notariat und Grundbuchamt Horgen, Horgen, wird eingeladen, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gemäss Dispositiv Ziff. I auf Kosten des Staates im Grundbuch anzumerken.

IV. Die Auszahlung und allfällige Teilzahlungen (nur bei Beiträgen über Fr. 50 000) erfolgen nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt gültigen Vorschriften und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite, nach Abnahme der Bauarbeiten durch die Kantonale Denkmalpflege und nach Vorlage der Bauabrechnung (einschliesslich der Rechnungen und Zahlungsnachweise) bzw. der Zwischenabrechnungen sowie aufgrund des Nachweises, dass die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Kantons Zürich im Grundbuch angemerkt wurde.

V. Mitteilung an die Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberrieden, Alte Landstrasse 36a, 8942 Oberrieden, den Gemeinderat Oberrieden, 8942 Oberrieden, das Notariat und Grundbuchamt Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen, sowie an die Baudirektion und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi